



II-2676 der Beilagen zu den staatsrechtlichen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1232 /A.B.
zu 1248 /d.

Präs. am 17. Juni 1969

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl. 43.747-Pr.1c/69

11.Juni 1969

Parlamentarische Anfrage
 Nr. 1248/J, an den Bundes-
 kanzler, betreffend Heraus-
 gabe des "Österreichischen
 Amtskalenders"

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred Malleta

Die Abgeordneten zum Nationalrat KOSTELECKY,
 THALHAMMER und Genossen haben am 7.Mai 1969 unter
 Nr.1248/J an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend
 Herausgabe des "Österreichischen Amtskalenders" gerich-
 tet:

"Die Österreichische Staatsdruckerei gibt unter der
 verantwortlichen Redaktion eines Ministerialrates des Bun-
 deskanzleramtes jährlich den "Österreichischen Amtskalender"
 heraus".

Ich beeohre mich, die jeweils vorangestellten Fragen
 wie folgt zu beantworten:

- " 1. Sind Richtlinien vorhanden, nach welchen Grundsätzen
 die einzelnen Ministerien bzw. anderen Dienststellen
 den ihren Amtsbereich betreffenden Teil des Amtskalen-
 ders zu erstellen haben?
- 2. Bei Bejahung der Frage 1.: Wie lautet die Geschäfts-
 zahl dieser Erlässe, bzw. Dienststücke.
- 3. Wie ist deren genauer Wortlaut?"

Antwort:

Der Österreichische Amtskalender, von dem nunmehr der
 XXXVII. Jahrgang erschienen ist, hat sich in seiner der-
 zeitigen Gestaltung aus dem Niederösterreichischen Amts-
 kalender (derzeit 93.Jahrgang) und dem Hof- und Staatshand-
 buch (derzeit 81.Jahrgang) entwickelt. Besonders in den
 letzten Jahren ist auf die Zusammenstellung der amtlichen

./. .

Unterlagen immer mehr Wert gelegt worden, sodaß der Amtskalender in der jetzigen Form die Geschäftseinteilung der Zentralstellen des Bundes und der Länder sowie der nachgeordneten Dienststellen jeweils veröffentlicht, ohne daß der Form und dem Inhalt dieser Veröffentlichung allerdings eine rechtsverbindliche Wirkung zukäme.

Weiters sind die Gerichte nach Zuständigkeitsbereichen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, Organisationen und Vereine, soweit die Bedeutung für den öffentlichen Bereich von Interesse ist, aufgenommen worden. Einen großen Teil des Amtskalenders nimmt der Gemeindeteil und das Ortsverzeichnis ein. Die Umgestaltung des Amtskalenders für Zwecke eines breiten öffentlichen Gebrauchs veranlaßte die Redaktion, ohne Vorliegen genereller Richtlinien oder Erlässe, unter Bedachtnahme darauf, daß es sich vorwiegend um ein Behördenverzeichnis handeln soll, die Einrückung von Bediensteten nur im notwendigen Ausmaß und soweit dies für die Öffentlichkeit von Interesse ist, vorzunehmen. Diese Vorgangsweise hat sich bisher als zweckmäßig erwiesen, was durch die Verwendung des Österreichischen Amtskalenders im behördlichen und privaten Bereich des In- und Auslandes erhärtet erscheint.

- " 4. Nach welchen Gesichtspunkten werden die im Amtskalender bei den einzelnen Dienststellen anzuführenden Abteilungen ausgewählt bzw. zusammengestellt?
5. Nach welchen Gesichtspunkten werden die im Amtskalender aufscheinenden öffentlich Bediensteten angeführt?
6. Erfolgt die Aufnahme der Dienststellen bzw. der öffentlich Bediensteten in den Amtskalender nach arbeits-technischen, also fachlichen oder dienstrechtlichen Gesichtspunkten?"

Antworten:

Wie bereits angedeutet, stehen der Redaktion des Amtskalenders die Geschäftseinteilungen der Zentralstellen des Bundes und der Länder zur Verfügung, die durch Korrektur-

- 3 -

fahnen ergänzt werden. Die daraus erstellten Bürstenabzüge werden vor der Drucklegung den betreffenden Stellen zur Einsicht und Korrektur zugemittelt. Die Abfassung nach einheitlichen Gesichtspunkten, was aus Gründen der leichteren Lesbarkeit notwendig ist, erfolgt durch die Redaktion.

Die Aufnahme der im Amtskalender aufscheinenden öffentlich Bediensteten erfolgt derart, daß zuerst der Leiter der betreffenden Abteilung, sodann dessen allfälliger Stellvertreter und darnach die Beamten nach Verwendungsgruppe und Dienstrang sowie die Vertragsbediensteten in ähnlicher Reihenfolge angeführt sind. Inwieweit und an welcher Stelle Beamte oder Vertragsbedienstete niedrigerer Kategorien noch angeführt werden, richtet sich in der Regel nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten, wobei der Grundsatz, daß der Amtskalender im behördlichen und außerbehördlichen Verkehr einen übersichtlichen Informationsbehelf darstellen soll, beachtet wird.

